

Bereifungsempfehlung für Motorräder der Marke: SUZUKI

Dokumentennr: 65033

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen.
Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Baujahr von	Baujahr bis	verwendete Felgen	Luft- druck
e4*2002/24*2132***	GSX-R 1000 (Auspuff 4-1)	WVCY (FIN JS1CY1121....)	2012	2014	Serie	2.5/2.9

FN	Bereifung Vorderrad	Bereifung Hinterrad
10	120/70 ZR17 (58W) tl BT 003 F Street	190/50 ZR17 (73W) tl BT 003 R Street
10	120/70 ZR17 (58W) tl RS 10 F	190/50 ZR17 (73W) tl RS 10 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl BT 016 F Pro	190/50 ZR17 (73W) tl BT 016 R Pro
10	120/70 ZR17 (58W) tl S 20 F	190/50 ZR17 (73W) tl S 20 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl S 20 F EVO	190/50 ZR17 (73W) tl S 20 R EVO
1/10	120/70 ZR17 (58W) tl S 20 F F	190/50 ZR17 (73W) tl S 20 R F
10	120/70 ZR17 (58W) tl S 21 F	190/50 ZR17 (73W) tl S 21 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl S 22 F	190/50 ZR17 (73W) tl S 22 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl BT 023 F	190/50 ZR17 (73W) tl BT 023 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl T 30 F	190/50 ZR17 (73W) tl T 30 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl T 30 F EVO	190/50 ZR17 (73W) tl T 30 R EVO
10	120/70 ZR17 (58W) tl T 31 F	190/50 ZR17 (73W) tl T 31 R
10	120/70 ZR17 (58W) tl T 32 F	190/50 ZR17 (73W) tl T 32 R
	Diese Sport-Profile dürfen kombiniert werden:	
	Diese Tourensport-Profile dürfen kombiniert werden:	

Fußnoten

- 1 Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)
- 2 Bescheinigung nur mitführen. (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- 3 Freigabe Importeur/Hersteller, Anbauabnahmepflichtig durch Sachverständigen Anbaubestätigung nur mitführen.
- 6 Schlauchlos-Version-Ausführung wird mit Schlauch montiert
- 9 Wenn Größen nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme notwendig.
- 10 Keine Reifenmarkenbindung seitens des Fahrzeugherstellers

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 06.11.2020



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

Hinweise für Zweiräder der Marke: SUZUKI

Dokumentennr: 65033

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Baujahr von	Baujahr bis	verwendete Felgen	Luft- druck
e4*2002/24*2132***	GSX-R 1000 (Auspuff 4-1)	WVCY (FIN JS1CY1121....)	2012	2014	Serie	2.5/2.9

Herstellerbescheinigung

Gilt nur für Seriengrößen :

Die wahlweise Kombination der Vorderradprofile BT016F (Pro), S 20F (EVO) ,S21 und S22 mit den Hinterradprofilen BT016R (Pro), S20R (EVO) , S21 und S22 ist zulässig.

Gilt nur für Seriengrößen :

Die wahlweise Kombination der Vorderradprofile BT023F, T30F (EVO) ,T31F und T32F mit den Hinterradprofilen BT023R, T30R (EVO) ,T31R und T32R ist zulässig

Fussnoten :

- FN 1 Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)
- FN 2 Bescheinigung nur mitführen. (alte Unbedenklichkeitsbescheinigung URB)
gültig für Reifen mit DOT vor 2020
- FN 4 Rücksprache mit BRIDGESTONE Mot-Technik
Tel. +49 (0) 6172/408-255
mc-technik@bridgestone.eu
- FN 9 Wenn Größen nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme notwendig.
- FN10 keine Reifenmarkenbindung seitens des Fahrzeugherstellers

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 06.11.2020

W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

TEILEGUTACHTEN

TGA-ART 13.1

Nr.: TZ-029716-A0-138

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Kraftradreifen**
den Änderungsumfang :
vom Typ : **S 22**

des Herstellers : **Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland
Justus von Liebig Straße 1
D-61352 Bad Homburg v.d.H.**



0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Suzuki (J)
Fahrzeugtyp	WVCY
Handelsbezeichnung	GSXR1000, -U,-U2,-UF,-A
EG-Gen.-Nr.	e4*2002/24*2132**

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit der Felgenreöße:
vorn J17xMT3.50 und hinten J17xMT6.0

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht. Die originalen Räder werden weiterverwendet.

Hersteller /
Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 120/70 ZR17 M/C (58W) TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 190/55 ZR17 M/C (75W) TL	
Reifentyp		Vorderrad	Hinterrad
		S 22 F	mit S 22 R
Luftdruck in bar		2,5	2,9

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert
Ort der Kennzeichnung : seitlich

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenänderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder. Bei weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle und dem damit verbundenem Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

IV. Hinweise und Auflagen**Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:**

IV.1 Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.

IV.2 Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Kraftradreifen werden ohne Schlauch montiert.

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Es dürfen Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereiches bei sonst gleicher Größenbezeichnung montiert werden (BMV/StV 13/36.25.07-00 vom 04.09.1998 mit Berichtigung vom 27.10.1998).

Z. B.: Eintrag: 120/80 – 17 61P TL, höherwertiger ist z.B. 120/80 – 17 61H TL

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 15.1, 15.2: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 120/70 ZR17 M/C (58W) S 22 F U. H. 190/55 ZR17 M/C (75W) S 22 R****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**Prüfgrundlage:**

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

VO (EU) 168/2013 geändert durch VO (EU) 2019/129 mit den zugehörigen delegierten

Verordnungen Nr.:

- 3/2014 geändert durch Del VO (EU) 2016/1824 m. Ber. vom 07.03.2019
- 44/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295
- 134/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295

§ 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten gemäß VO(EU) 3/2014 Anh. XIV

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge

Das Fahrverhalten wurde gemäß der o.g. Anforderungen geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

§ 36 StVZO mit 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen, bzw. VO (EU) 3/2014 Anhang XV, Anforderungen an die Montage der Reifen

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurde die

- Tragfähigkeitskennzahl,
- Geschwindigkeitskategorie ,
- Höchstlast,
- Änderung des Abrollumfanges
- und der Reifenfreiraum überprüft.

§ 41 Abs. 19 StVZO bzw. 93/14/EWG bzw. VO(EU) 3/2014 Anhang III bzw. ECE-R78, Bremsanlagen

Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften, unter Beachtung des jeweiligen Genehmigungsstandes des Prüfungsfahrzeuges, eingehalten.

§ 47 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 5 bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang VII, Abgasverhalten

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen.

§ 49 StVZO bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang IX bzw. ECE-R41, Geräusentwicklung

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen. Auch mit den o.g. Reifen werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.

§ 49a StVZO bzw. VO(EU) 3/2014 Anh. IX, Anbauhöhen lichttechnischer Einrichtungen

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Anbauhöhe der lichttechnischen Einrichtungen. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

§ 57 StVZO bzw. 2000/7/EG bzw. ECE-R39, Geschwindigkeitsmeßgerät

Die Änderung des Abrollumfanges liegt außerhalb der zulässigen Toleranzen. Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers wurde nach den o.g. Vorschriften überprüft. Die Fahrzeuge erfüllen auch mit der geänderten Bereifung die o.g. Vorschriften.

§ 61 StVZO bzw. VO(EU) 44/2014 Anh. XVI, Ständer von Krafträdern

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Standsicherheit der Fahrzeuge. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

VI. Anlagen

keine

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 0043038).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 03.11.2020

PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG

IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität

Schönscheidtstr.28, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020

Benannt als Technischer Dienst / *Designated as Technical service*
vom Kraftfahrt Bundesamt / *by Kraftfahrt-Bundesamt*. KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Mlinski
Graduate engineer